



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]

Leiter des Referats WR II 5

Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung

Robert-Schuman-Platz 3,

53175 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 3. Dezember 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bezüglich des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen durch den Deutschen Schaustellerbund

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die weltgrößte Berufsspitzenorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland mit derzeit 92 Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene.

Wir vereinen mehr als 90 Prozent der ca. 5.000 Schausteller, die auf deutschen Volksfesten und Weihnachtsmärkten ihren Lebensunterhalt verdienen, unter unserem Dach.

Unsere zentralen Aufgaben sind die Erhaltung und Förderung der traditionellen Kultur- und Wirtschaftsgüter Jahrmarkt, Kirmes, Volksfest und Weihnachtsmarkt (weitere Informationen unter <https://www.dsbev.de>).



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Verpflichtung zu Mehrwegverpackungen

Wir halten das parallele Anbieten von Mehrwegverpackungen am Festplatz für undurchführbar, und fordern, dass dies für Betriebe mit Schaustellercharakter unabhängig von der Größe des Unternehmens komplett entfällt.

Hintergrund ist, dass eine entsprechende Infrastruktur mit umfangreichen Spülmöglichkeiten für die unglaublich vielfältigen möglichen Arten von Fest-typischen Lebensmitteln und vor allem mit den dazugehörigen hygienisch einwandfreien Spülmöglichkeiten, auf Volksfesten nicht möglich ist. Wir verwehren uns damit in keiner Weise gegen Mehrweglösungen, wie sie ja in Form von z.B. Mehrweg-Glühweintassen bei der überwiegenden Anzahl von Weihnachtsmärkten zum Einsatz kommt. Dort zeigen wir bereits, wie gut wir Mehrwegkonzepte umsetzen können. Zahlreiche Schausteller am Festplatz würden unter die Kleinbetriebsregelung fallen, da sie Familienbetriebe mit weniger als 50 qm Verkaufsfläche sind. Für die kleinen Betriebe ist so eine Mehrweglösung definitiv finanziell kaum zu stemmen, wie der Referentenentwurf richtig erkennt.

Dann wäre es aber wiederum nicht angemessen, wenn nur die größeren Schaustellerbetriebe Mehrweg anbieten (und finanzieren) müssten, was außerdem zu einer völligen Inkonsistenz der Regelungen auf den Plätzen führt.

Die einzige sinnvolle Lösung ist es, temporär stattfindende Feste und Märkte explizit von der Mehrwegpflicht auszunehmen. Es mag für stationäre Imbisse mit einem begrenzten Speisenangebot durchaus einfach sein, dieser Mehrwegpflicht nachzukommen. Für unsere Schausteller mit der Vielfalt Ihres Angebotes und der begrenzten Möglichkeiten am Festplatz, wäre dies eine komplett unangemessene Belastung.

2. Kodifizierung der 95/5-Regel

Wir begrüßen nachdrücklich die Bestätigung der bisherigen Praxis, Verbundmaterialien nach ihrer vorherrschenden Materialkomponente zu beurteilen, solange andere Verpackungsmaterialien 5% oder weniger am gesamten Verpackungsgewicht ausmachen.

Diese Regelung schafft für unsere Mitglieder Rechtssicherheit. Unsere Mitglieder bringen regelmäßig Verpackungen in Umlauf, die in geringem Umfang andere



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Materialkomponenten aufweisen. Hier ist beispielsweise an einen Kunststoffbeutel mit Zuckerwatte zu denken, der zu erheblichen Anteilen aus dem Monomaterial Polyethylen besteht, aber aufgrund gesetzlicher Vorgaben einen kleinen Anteil Papier in Form eines Inhaltsangaben- oder Allergenaufklebers aufweist. Diese Verpackung daher komplett als teures Verbundmaterial zu deklarieren, ist aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Trennung bzw. Reinigung des Hauptmaterials im Zuge des Recyclingprozesses völlig unangemessen. Diese Rechtssicherheit hilft unseren Mitgliedern. (vgl. § 16 Absatz 3 im Entwurf)

3. Unnötige Angaben zu „Marken“ abschaffen in LUCID

Wir fordern nachdrücklich, die Erfassung von „Marken“ in LUCID zu beenden. Anhand der genutzten Marke lässt sich (nicht nur) bei Schaustellerbetrieben keine sinnvolle Überwachungstätigkeit festmachen. Gerade bei Serviceverpackungen mit Schausteller-Werbedruck (etwa bei Lebkuchenbeuteln zur Verpackung am Stand) müsste der Vorlieferant unsere Marken registrieren. Nun haben wir häufig mehrere Vorlieferanten, und keinen Einfluss darauf, ob und wie diese unsere Marken bei LUCID melden. Im schlimmsten Fall werden unsere Schausteller-Markennamen, die oft auch unser Familienname sind, bei vielen Verpackungsgroßhändlern gelistet, was bei Kontrollen nur Chaos verursacht. Zum anderen verursacht dies Probleme, da dadurch unsere Lieferkontakte offengelegt werden, was zweifelsohne ein relevanter Teil unserer Geschäftsgrundlage ist.

Wenn kontrolliert werden soll, ob unsere Verpackung lizenziert ist oder nicht, dann sollte die Behörde nicht abstrakt im Internet Anhaltspunkte sammeln, sondern uns direkt ansprechen. Wir geben den Behörden gerne Auskunft, möchten aber nicht alle unsere Lieferantenbeziehungen im Internet offengelegt bekommen!

Daher regen wir die Abschaffung der „Markenerfassung“ in LUCID, die bei Kontrollen sowieso nur ein zahnloser Tiger ist, dringend an.

4. Umfang der Registrierung von delegierenden Serviceverpackungs-Inverkehrbringern

Wir stehen der Regelung kritisch gegenüber, nach der sich nun alle Erst Inverkehrbringer befüllter Verpackungen entgegen der bisherigen Praxis bei LUCID registrieren müssen.



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Nahezu alle unsere Mitglieder, die Serviceverpackungen in den Verkehr bringen, nutzen die Lizenzierungsmöglichkeiten über den entsprechenden Großhandel, da sie selbst gegenüber den oligopolartig handelnden Dualen Systemen keine gleichberechtigten Partner sind, und keinerlei „Verhandlungsmasse“ haben. Darüber hinaus sind unsere Mitglieder oft Familienbetriebe, und kämpfen schon jetzt mit erheblichen bürokratischen Hürden, die ihnen von allen möglichen Seiten auferlegt werden, und erfahren typischerweise eine sehr engmaschige und strenge Überwachung ihrer Dokumentationspflichten.

Es muss daher unbedingt vermieden werden, dass neben der Erfassung, dass ein Erst Inverkehrbringer seinen Vorlieferanten mit der Lizenzierung beauftragt hat, weitere Daten erhoben werden. Insbesondere muss dem vorgebeugt werden, dass plötzlich durch die Hintertür des LUCID-Systems eine gewichtsmäßige Erfassung von Verpackungsfractionen bei den Schaustellern erfolgt.

Der Gesetzgeber hat die Delegationsmöglichkeit an den Vorvertreiber der Verpackung bewusst mit dem Ziel einer Bürokratievermeidung etabliert, und wir fordern mit großem Nachdruck, dass weiterhin keinerlei Mengendaten von unseren Mitgliedern erfasst, geprüft und gemeldet werden müssen – da das ja der Vorvertreiber für sie übernimmt.

Wir wollen tolle Feste und Spaß organisieren, und nicht erhebliche Teile des Tages am Schreibtisch sitzen!

5. Erhaltung der Delegationsmöglichkeit an Vorlieferanten bei Nicht-Serviceverpackungen

Auch dort, wo Fertigpackungen zum Einsatz kommen, drängen wir nachdrücklich darauf, dass die Möglichkeit zur freiwilligen Delegation der Lizenzierung an einen Vorvertreiber im Rahmen der Vertragsfreiheit erhalten bleibt. In unserer Branche ist die Trennung zwischen Serviceverpackung und Fertigpackung oft nicht sehr trennscharf zu treffen. Beispielsweise können Mandeln bereits mehrere Tage vorher für ein Fest in Unternehmen eines Schaustellerbetriebes geröstet und in die klassischen Papier-Spitztüten verpackt werden, aber auch direkt vor den Augen des Kunden auf dem Volksfest oder der Kirmes. Ersteres ist streng genommen eine Fertigpackung, da sie nicht am Ort des Verkaufes vorbereitet wurde, sondern an den Heimanschrift des Schaustellerbetriebes. Letzteres ist zweifelsohne eine Serviceverpackung.



Deutscher Schaustellerbund e.V.

Wir machen Freizeit zum Vergnügen !

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle: Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin
Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87
Internet: www.dsbev.de · E-Mail: mail@dsbev.de

Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Wir wollen unbedingt sichergestellt wissen, dass mit Hilfe der frei vereinbarten Delegationsmöglichkeit (ohne dass der Vorlieferant verpflichtet wäre, diese Delegation anzunehmen), weiterhin sichergestellt ist, dass hier nicht bei Kontrollen eine völlig künstliche Trennung dieser beiden Varianten entstehen würde, und auch im Falle der Fertigpackung durch den Vorlieferanten lizenziert werden darf, sofern er dies anbietet.

Mit besten Grüßen

Für das Präsidium



Präsident



Rechtsanwalt

Hauptgeschäftsführer